

Lichtenstein-Gallberger Tageblatt

Früher Wochen- und Nachrichtenblatt

Tageblatt für Sehdorf, Köditz, Bernsdorf, Köditz, St. Egidien, Heinrichsdorf, Marienau, Kadörfel, Ortmannsdorf, Müßen St. Nicola, St. Jacob, St. Nikola, Elgersdorf, Thurn, Niedermüßen, Kuhhappel und Lichtenstein

Amtsblatt für das Amtsgericht und den Stadtrat zu Lichtenstein

Älteste Zeitung im Amtsgerichtsbezirk

Nr. 287

58. Jahrgang

Dienstag, den 10. Dezember

1918.

Lichtenstein.

Petroleum, Dienstag, braune Sorte 10/10. 1 und 2 für Dezember, zusammen 3 Liter, gelbe Sorte 10/10. 1 und 2 für Dezember, zusammen 5 Liter bei Krensch, Stögler, Conf.-Veren L. E. Waddy, Spexlein, Kohl, Bommersch, Vogel, Rempich, Conf. Verein G.

Gallberg.

Werbeltisch: Dienstag, den 10. Dezember 1918. Auf den Kopf 1/2 Pfd. für 90 Pfg. Lebensmittelliste A. Nr. 1301-1600 von 10-11 Uhr, Nr. 1901-2200 von 11-12 Uhr, Nr. 2201-2400 von 12-1 Uhr.

Mährerbrot: Dienstag, den 10. Dezember 1918. nachm. 1-5 Uhr. 10 Pf. 1.- M. - Wir bitten dringend, Mähen zum Streuen der Rasenflächen anzulassen.

Bräunfisch: Dienstag, den 10. Dezember 1918. Auf den Kopf 80 Gramm für 15 Pfg. - Lebensmittelkarte B Karte 19 - bei Krensch, Köditz, Köditz, Stande und Keller.

Ordnungsmaßnahmen und Arbeiterrat für Gallberg

Arbeits- und Wirtschaftsministerium. Infolge der Knappheit an Futtermitteln wird auf Anordnung des Reichsernährungsamts auf Grund von §§ 2 und 17 der Reichsrechtsverordnung in der Fassung der Verordnung vom 19. Oktober 1917 (R.V. S. 949) hiermit bestimmt, daß sämtliche Hauschlachtungen bis spätestens 31. Dezember 1918 durchgeföhrt sein müssen.

Dresden, am 3. Dezember 1918.

Ministerium des Innern.

Arbeits- und Wirtschaftsministerium. Infolge der Knappheit an Futtermitteln wird auf Anordnung des Reichsernährungsamts auf Grund von §§ 2 und 17 der Reichsrechtsverordnung in der Fassung der Verordnung vom 19. Oktober 1917 (R.V. S. 949) hiermit bestimmt, daß sämtliche Hauschlachtungen bis spätestens 31. Dezember 1918 durchgeföhrt sein müssen.

Arbeits- und Wirtschaftsministerium. Infolge der Knappheit an Futtermitteln wird auf Anordnung des Reichsernährungsamts auf Grund von §§ 2 und 17 der Reichsrechtsverordnung in der Fassung der Verordnung vom 19. Oktober 1917 (R.V. S. 949) hiermit bestimmt, daß sämtliche Hauschlachtungen bis spätestens 31. Dezember 1918 durchgeföhrt sein müssen.

Arbeits- und Wirtschaftsministerium. Infolge der Knappheit an Futtermitteln wird auf Anordnung des Reichsernährungsamts auf Grund von §§ 2 und 17 der Reichsrechtsverordnung in der Fassung der Verordnung vom 19. Oktober 1917 (R.V. S. 949) hiermit bestimmt, daß sämtliche Hauschlachtungen bis spätestens 31. Dezember 1918 durchgeföhrt sein müssen.

Arbeits- und Wirtschaftsministerium. Infolge der Knappheit an Futtermitteln wird auf Anordnung des Reichsernährungsamts auf Grund von §§ 2 und 17 der Reichsrechtsverordnung in der Fassung der Verordnung vom 19. Oktober 1917 (R.V. S. 949) hiermit bestimmt, daß sämtliche Hauschlachtungen bis spätestens 31. Dezember 1918 durchgeföhrt sein müssen.

Arbeits- und Wirtschaftsministerium. Infolge der Knappheit an Futtermitteln wird auf Anordnung des Reichsernährungsamts auf Grund von §§ 2 und 17 der Reichsrechtsverordnung in der Fassung der Verordnung vom 19. Oktober 1917 (R.V. S. 949) hiermit bestimmt, daß sämtliche Hauschlachtungen bis spätestens 31. Dezember 1918 durchgeföhrt sein müssen.

Arbeits- und Wirtschaftsministerium. Infolge der Knappheit an Futtermitteln wird auf Anordnung des Reichsernährungsamts auf Grund von §§ 2 und 17 der Reichsrechtsverordnung in der Fassung der Verordnung vom 19. Oktober 1917 (R.V. S. 949) hiermit bestimmt, daß sämtliche Hauschlachtungen bis spätestens 31. Dezember 1918 durchgeföhrt sein müssen.

Arbeits- und Wirtschaftsministerium. Infolge der Knappheit an Futtermitteln wird auf Anordnung des Reichsernährungsamts auf Grund von §§ 2 und 17 der Reichsrechtsverordnung in der Fassung der Verordnung vom 19. Oktober 1917 (R.V. S. 949) hiermit bestimmt, daß sämtliche Hauschlachtungen bis spätestens 31. Dezember 1918 durchgeföhrt sein müssen.

Arbeits- und Wirtschaftsministerium. Infolge der Knappheit an Futtermitteln wird auf Anordnung des Reichsernährungsamts auf Grund von §§ 2 und 17 der Reichsrechtsverordnung in der Fassung der Verordnung vom 19. Oktober 1917 (R.V. S. 949) hiermit bestimmt, daß sämtliche Hauschlachtungen bis spätestens 31. Dezember 1918 durchgeföhrt sein müssen.

Arbeits- und Wirtschaftsministerium. Infolge der Knappheit an Futtermitteln wird auf Anordnung des Reichsernährungsamts auf Grund von §§ 2 und 17 der Reichsrechtsverordnung in der Fassung der Verordnung vom 19. Oktober 1917 (R.V. S. 949) hiermit bestimmt, daß sämtliche Hauschlachtungen bis spätestens 31. Dezember 1918 durchgeföhrt sein müssen.

Arbeits- und Wirtschaftsministerium. Infolge der Knappheit an Futtermitteln wird auf Anordnung des Reichsernährungsamts auf Grund von §§ 2 und 17 der Reichsrechtsverordnung in der Fassung der Verordnung vom 19. Oktober 1917 (R.V. S. 949) hiermit bestimmt, daß sämtliche Hauschlachtungen bis spätestens 31. Dezember 1918 durchgeföhrt sein müssen.

Arbeits- und Wirtschaftsministerium. Infolge der Knappheit an Futtermitteln wird auf Anordnung des Reichsernährungsamts auf Grund von §§ 2 und 17 der Reichsrechtsverordnung in der Fassung der Verordnung vom 19. Oktober 1917 (R.V. S. 949) hiermit bestimmt, daß sämtliche Hauschlachtungen bis spätestens 31. Dezember 1918 durchgeföhrt sein müssen.

Arbeits- und Wirtschaftsministerium. Infolge der Knappheit an Futtermitteln wird auf Anordnung des Reichsernährungsamts auf Grund von §§ 2 und 17 der Reichsrechtsverordnung in der Fassung der Verordnung vom 19. Oktober 1917 (R.V. S. 949) hiermit bestimmt, daß sämtliche Hauschlachtungen bis spätestens 31. Dezember 1918 durchgeföhrt sein müssen.

Arbeits- und Wirtschaftsministerium. Infolge der Knappheit an Futtermitteln wird auf Anordnung des Reichsernährungsamts auf Grund von §§ 2 und 17 der Reichsrechtsverordnung in der Fassung der Verordnung vom 19. Oktober 1917 (R.V. S. 949) hiermit bestimmt, daß sämtliche Hauschlachtungen bis spätestens 31. Dezember 1918 durchgeföhrt sein müssen.

Arbeits- und Wirtschaftsministerium. Infolge der Knappheit an Futtermitteln wird auf Anordnung des Reichsernährungsamts auf Grund von §§ 2 und 17 der Reichsrechtsverordnung in der Fassung der Verordnung vom 19. Oktober 1917 (R.V. S. 949) hiermit bestimmt, daß sämtliche Hauschlachtungen bis spätestens 31. Dezember 1918 durchgeföhrt sein müssen.

Arbeits- und Wirtschaftsministerium. Infolge der Knappheit an Futtermitteln wird auf Anordnung des Reichsernährungsamts auf Grund von §§ 2 und 17 der Reichsrechtsverordnung in der Fassung der Verordnung vom 19. Oktober 1917 (R.V. S. 949) hiermit bestimmt, daß sämtliche Hauschlachtungen bis spätestens 31. Dezember 1918 durchgeföhrt sein müssen.

Arbeits- und Wirtschaftsministerium. Infolge der Knappheit an Futtermitteln wird auf Anordnung des Reichsernährungsamts auf Grund von §§ 2 und 17 der Reichsrechtsverordnung in der Fassung der Verordnung vom 19. Oktober 1917 (R.V. S. 949) hiermit bestimmt, daß sämtliche Hauschlachtungen bis spätestens 31. Dezember 1918 durchgeföhrt sein müssen.

Arbeits- und Wirtschaftsministerium. Infolge der Knappheit an Futtermitteln wird auf Anordnung des Reichsernährungsamts auf Grund von §§ 2 und 17 der Reichsrechtsverordnung in der Fassung der Verordnung vom 19. Oktober 1917 (R.V. S. 949) hiermit bestimmt, daß sämtliche Hauschlachtungen bis spätestens 31. Dezember 1918 durchgeföhrt sein müssen.

Arbeits- und Wirtschaftsministerium. Infolge der Knappheit an Futtermitteln wird auf Anordnung des Reichsernährungsamts auf Grund von §§ 2 und 17 der Reichsrechtsverordnung in der Fassung der Verordnung vom 19. Oktober 1917 (R.V. S. 949) hiermit bestimmt, daß sämtliche Hauschlachtungen bis spätestens 31. Dezember 1918 durchgeföhrt sein müssen.

Arbeits- und Wirtschaftsministerium. Infolge der Knappheit an Futtermitteln wird auf Anordnung des Reichsernährungsamts auf Grund von §§ 2 und 17 der Reichsrechtsverordnung in der Fassung der Verordnung vom 19. Oktober 1917 (R.V. S. 949) hiermit bestimmt, daß sämtliche Hauschlachtungen bis spätestens 31. Dezember 1918 durchgeföhrt sein müssen.

Arbeits- und Wirtschaftsministerium. Infolge der Knappheit an Futtermitteln wird auf Anordnung des Reichsernährungsamts auf Grund von §§ 2 und 17 der Reichsrechtsverordnung in der Fassung der Verordnung vom 19. Oktober 1917 (R.V. S. 949) hiermit bestimmt, daß sämtliche Hauschlachtungen bis spätestens 31. Dezember 1918 durchgeföhrt sein müssen.

Arbeits- und Wirtschaftsministerium. Infolge der Knappheit an Futtermitteln wird auf Anordnung des Reichsernährungsamts auf Grund von §§ 2 und 17 der Reichsrechtsverordnung in der Fassung der Verordnung vom 19. Oktober 1917 (R.V. S. 949) hiermit bestimmt, daß sämtliche Hauschlachtungen bis spätestens 31. Dezember 1918 durchgeföhrt sein müssen.

Arbeits- und Wirtschaftsministerium. Infolge der Knappheit an Futtermitteln wird auf Anordnung des Reichsernährungsamts auf Grund von §§ 2 und 17 der Reichsrechtsverordnung in der Fassung der Verordnung vom 19. Oktober 1917 (R.V. S. 949) hiermit bestimmt, daß sämtliche Hauschlachtungen bis spätestens 31. Dezember 1918 durchgeföhrt sein müssen.

Arbeits- und Wirtschaftsministerium. Infolge der Knappheit an Futtermitteln wird auf Anordnung des Reichsernährungsamts auf Grund von §§ 2 und 17 der Reichsrechtsverordnung in der Fassung der Verordnung vom 19. Oktober 1917 (R.V. S. 949) hiermit bestimmt, daß sämtliche Hauschlachtungen bis spätestens 31. Dezember 1918 durchgeföhrt sein müssen.

Arbeits- und Wirtschaftsministerium. Infolge der Knappheit an Futtermitteln wird auf Anordnung des Reichsernährungsamts auf Grund von §§ 2 und 17 der Reichsrechtsverordnung in der Fassung der Verordnung vom 19. Oktober 1917 (R.V. S. 949) hiermit bestimmt, daß sämtliche Hauschlachtungen bis spätestens 31. Dezember 1918 durchgeföhrt sein müssen.

Arbeits- und Wirtschaftsministerium. Infolge der Knappheit an Futtermitteln wird auf Anordnung des Reichsernährungsamts auf Grund von §§ 2 und 17 der Reichsrechtsverordnung in der Fassung der Verordnung vom 19. Oktober 1917 (R.V. S. 949) hiermit bestimmt, daß sämtliche Hauschlachtungen bis spätestens 31. Dezember 1918 durchgeföhrt sein müssen.

Arbeits- und Wirtschaftsministerium. Infolge der Knappheit an Futtermitteln wird auf Anordnung des Reichsernährungsamts auf Grund von §§ 2 und 17 der Reichsrechtsverordnung in der Fassung der Verordnung vom 19. Oktober 1917 (R.V. S. 949) hiermit bestimmt, daß sämtliche Hauschlachtungen bis spätestens 31. Dezember 1918 durchgeföhrt sein müssen.

Arbeits- und Wirtschaftsministerium. Infolge der Knappheit an Futtermitteln wird auf Anordnung des Reichsernährungsamts auf Grund von §§ 2 und 17 der Reichsrechtsverordnung in der Fassung der Verordnung vom 19. Oktober 1917 (R.V. S. 949) hiermit bestimmt, daß sämtliche Hauschlachtungen bis spätestens 31. Dezember 1918 durchgeföhrt sein müssen.

Kurze wichtige Nachrichten.

Die Bewegung zur Gründung eines freien Rheinstaates nimmt ihren Fortgang. Die Bremer Bürgererschaft veranstaltete gestern eine große Kundgebung. Auch die deutschfeindlichen Schweizer Blätter müssen feststellen, daß die gefangenen Amerikaner in Deutschland keine Not gelitten haben. Um der Hungersnot in Deutschböhmen abzuhelfen, ging ein Sonderzug von 10 Wagen Mehl und 9 Wagen Reis von der Schweiz nach Innsbruck ab, der unter Begleitung eines schweizerischen Offiziers steht. Die Lebensmittel werden von der Entente zurückerstattet. Aus Schaffhausen wird gemeldet, daß bis jetzt 7 badische Gemeinden, die nahe der Schweizer Grenze liegen, den Entschluß gefaßt haben, für Angliederung an die Schweiz einzutreten. Eine Abordnung dieser Gemeinden wird in den nächsten Tagen dem Schweizer Bundesrat ihre Wünsche persönlich vorbringen. In Berlin kam es auch am Sonnabend zu allerlei durch die Spartakusgruppe herbeigeföhrt Straßenkämpfen, bei denen wiederholt Blut floß. In München wurden sämtliche Zeitungen von den Spartakusleuten besetzt. Der Minister Auer mußte seine Entlassung nehmen, wurde aber von der Regierung wieder in seine Rechte eingesetzt. Es ist bedauerlich, daß die Regierung gegen Liebknecht und seinen Anhang nicht strenger vorgeht. Am Sonntag herrschte Ruhe in Berlin.

Die polnische Gefahr in Polen wächst; in allen dortigen Garnisonsstädten sollen die polnischen Ausschüsse die Gewalt in Händen haben, es bilde sich bereits der Kern einer polnischen Streitmacht auf deutschem Boden. - Warum sieht da die Regierung unläsig zu? 300 deutsche Gemeinden in Ungarn haben sich als selbständige Republik zusammengeschlossen. Die Tschechen beginnen im Verein mit den Polen, Ukrainern u. Südslawen das alte Oesterreich aufzuteilen. Wenn die Deutsch-Oesterreicher nicht bald mit fester Hand zusassen, ihre Gebiete zu erhalten, dürfte es zu spät sein. Soldaten des Chemnitzer Soldatenrates haben die sächsische Erzgebirgsgränze besetzt. Die in dieser Woche nach Berlin zurückkehrenden Fronttruppen haben, wie zuverlässig gemeldet wird, unterwegs das Hissen der roten Fahnen abgelehnt. Sie wollen mit nationalen Fahnen und Standarten in Berlin einziehen. Die Engländer verlangen 160 Milliarden Entschädigung von Deutschland.

Die Verlängerung des Waffenstillstandes.

Paris, 7. Dez. Das französische Oberkommando hat die deutsche oberste Heeresleitung um Verzicht auf die deutschen Gebiete zur Verlängerung des Waffenstillstandes ersucht. Die Zusammenkunft wurde

am 12. und 13. Dezember vorwiegend in einer feindlichen. Der Vorsitzende der Waffenstillstands-Kommission Staatssekretär erbeugte.

Die verzögerten Präliminarfriedensverhandlungen.

Berlin. Die Regierung hat sich bemüht, die Verhandlungen zu den Vorverhandlungen zu bewegen. Sie hat nicht nur in der bekannten Note Paris um Einberufung der Friedenskonferenz ersucht, sondern auch durch einen Bevollmächtigten vor der Schweiz und einem anderen Bevollmächtigten vor Holland aus sich an die englische und französische Regierung mit der Bitte gewandt, den Termin zu den Präliminarverhandlungen bald bekanntzugeben und ihn nicht länger hinauszuschieben. Auf diese Bitte hin ist der Regierung jedoch von der Allierten keine Antwort erteilt worden. Man vermutet, daß die Entente erst die Zukunft Wilsons abwarten will, die sie in den Vorverhandlungen einläßt, und mit ihm die ersten Bedingungen festlegen will.

Fortgang d. Waffenstillstandsverhandlungen.

Berlin, 6. Dez. Von dem Fortgang der Waffenstillstandsverhandlungen hat man durch deren Ausföhren erfahren wie von unabhängiger Stelle festgestellt. Die Bestimmungen des Admiral Keatts sind bis auf die Frage der Internierung der Schiffe auf Admiral Keatts übertragen. Die aus sechs Mitgliedern bestehende Kommission des Admirals Keatts besteht seit in diesen Tagen noch ganz